

63 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1959
geändert wird (5. Kartellgesetznovelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Unternehmungen zum Zwecke der Rationalisierung erleichtert werden. Die im Kartellgesetz vorgesehene Möglichkeit der Überprüfung von Vereinbarungen soll dahingehend ergänzt werden, daß Voraussetzungen für eine Vereinbarung dann nicht mehr gegeben sind, wenn die im geschäftlichen Verkehr vom Letztverbraucher bezahlten Preise überwiegend die in der Vereinbarung bestimmten Verkaufspreise erheblich unterschreiten. Ferner soll die Möglichkeit zur Einführung des sogenannten Netto-Preissystems geschaffen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Gesetzesbeschluß nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1959 geändert wird (5. Kartellgesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 24. Juni 1968

L i e d l
Berichterstatte

M a y r h a u s e r
Obmann